

Fernbleiben vom Unterricht – geregelt im §9 und 22 Schulpflichtgesetz und § 45 SchUG

Gemäß §9 Abs. 2 SchPflG ist ein Fernbleiben von der Schule während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers/der Schülerin zulässig.

Rechtfertigungsgründe:

1. Erkrankung des Schülers/der Schülerin
2. Mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankung von Hausangehörigen des Schülers/der Schülerin
3. Erkrankung der Eltern oder Angehöriger, die die Hilfe des Schülers/der Schülerin benötigen
4. Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/der Schülerin (beispielsweise Todesfall im nahen familiären Umfeld des Schülers/der Schülerin).
5. Ungangbarkeit des Schulweges aufgrund der Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers/der Schülerin dadurch gefährdet ist

Die Ereignisse sind unvorhersehbar und werden durch die Erziehungsberechtigten über HalloEltern umgehend mitgeteilt. Die Schule kann eine ärztliche Bestätigung verlangen.

Rechtfertigungsgrund „begründeter Anlass“ (§9 Abs 6 und § 22 Abs 3 SchPflG)

Es besteht die Möglichkeit über die gerechtfertigte Verhinderung hinaus mittels Formular „Fernbleiben vom Unterricht“ (downloadbar von Homepage) um Erlaubnis für das Fernbleiben des Schülers/der Schülerin anzusuchen. Das Ansuchen ist spätestens 1 Woche vor dem betreffenden Termin einzubringen. Einzelne Stunden bis zu einem Tag – Zuständigkeit Klassenvorstand. Mehrere Tage bis zu einer Woche – Zuständigkeit Schulleitung. Darüber hinaus – Zuständigkeit Bildungsdirektion.

Es ist zu beachten: Wird das Ansuchen durch Klassenvorstand bzw. Schulleitung nicht genehmigt, hat der Schüler/die Schülerin die Schule zu besuchen. Ebenso bei Ablehnung durch die Bildungsdirektion. Im Falle der Zuständigkeit der BD ergeht ein Bescheid.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass sind:

- Es liegt ein vorhersehbarer, begründeter Anlassfall vor (z.B. Hochzeit, Taufen im näheren familiären Umfeld; Firmung des Schülers/der Schülerin)
- Das Ausmaß des Fernbleibens ist unbedingt erforderlich, um die mit dem Fernbleiben verfolgten Zwecke erreichen zu können.
- Der Zeitpunkt kann nicht in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein Urlaubsantritt in der Unterrichtszeit/eine Ferienverlängerung grundsätzlich nicht genehmigt wird.

Eingeschränkte Teilnahme am Unterricht aus Bewegung und Sport

Sind Schüler/innen nicht krank, sondern können nur an den motorischen Anteilen des Unterrichts aus Bewegung und Sport wegen spontaner oder kurzfristiger Einschränkungen (Kopfschmerzen, Regelschmerzen, Übelkeit, Erkältung,...) nicht teilnehmen, haben sie dennoch den Unterricht zu besuchen, da die Lehrpläne nicht nur motorische Leistungen sondern auch kognitive und personale Kompetenzen beinhalten. Seitens der Lehrkraft sind diese Beeinträchtigungen jedoch zu berücksichtigen und den betreffenden Schüler/innen zumutbare Aufträge zu erteilen.

Beispiele: • Eine Schülerin mit Bauchschmerzen bereitet Aufwärmübungen für die nächste Sportstunde vor. • Ein Schüler mit Erkältung ist Spielbeobachter (Ausfüllen eines Beobachtungsbogens) oder auch Schiedsrichter. • Eine Schülerin mit Knieverletzung sitzt auf der Bank und übt das Jonglieren von Bällen/Tüchern gegen die Wand.

Besteht eine ärztliche Turnbefreiung (z.B. wegen Gips), so bewirkt diese nach Vorlage, dass der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin nicht am Turnunterricht teilzunehmen braucht und im Falle von Tagesrandstunden früher nachhause gehen kann, wenn Einverständniserklärung der Eltern vorliegt (über HalloEltern).